

Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV – SR 747.201.1) vom 8. November 1978 (Stand am 1. Januar 2020)

Auszug:

Art. 82 Allgemeine Voraussetzungen

1 Das Mindestalter für die Erlangung eines Führerausweises beträgt:

- a. 14 Jahre zur Führung von Schiffen der Kategorie D;
- b. 18 Jahre zur Führung von Schiffen der Kategorie A;
- c. 20 Jahre zur Führung von Schiffen der Kategorie C und E.

1^{bis} Das Mindestalter für die Erlangung eines Führerausweises der Kategorie B einschliesslich deren Unterkategorien richtet sich nach Artikel 43 der Schiffbauverordnung vom 14. März 1994 und den dazugehörenden Ausführungsbestimmungen des Departementes.

1^{ter} Abweichend von den Bestimmungen des Absatz 1 Buchstabe b beträgt das Mindestalter zur Erlangung eines Führerausweises zur Führung von Schiffen der Kategorie A für Angehörige von Berufsfischern zur Mithilfe im Betrieb sowie von Auszubildenden mit gültigem Lehrvertrag als Berufsfischer, Bootbauer oder Bootfachwart 16 Jahre. Die Führerausweise dürfen nur im Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit während der Arbeitszeit verwendet werden. Dies ist von der ausstellenden Behörde im Ausweis zu vermerken.

2 Der Bewerber um einen Führerausweis muss:

- a. geistig und körperlich zur Führung eines Schiffes geeignet sein, insbesondere über ein ausreichendes Seh- und Hörvermögen verfügen, und darf nach seinem bisherigen Verhalten keine charakterlichen Mängel aufweisen, die ihn voraussichtlich nicht befähigen, die Verantwortung als Schiffsführer zu tragen;
- b. die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben.

2^{bis} Das Seh- und das Hörvermögen gelten als ausreichend, wenn die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV) wie folgt erfüllt sind:

- a. für das Sehvermögen: Gruppe 1;
- b. für das Hörvermögen: Gruppe 2.

2^{ter} Die Anforderungen an den Sehtest sowie dessen Gültigkeitsdauer richten sich nach Artikel 9 Absätze 1 und 3 VZV.

3 Bestehen Zweifel über die geistige oder körperliche Eignung, kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Für die Ausweise der Kategorien B und C sowie für alle Bewerber über 65 Jahren ist das ärztliche Zeugnis obligatorisch.

4 Die Inhaber eines Führerausweises der Kategorie B oder C haben sich bis zum vollendeten 50. Altersjahr alle fünf Jahre, vom 51. Altersjahr bis zum vollendeten 75. Altersjahr alle drei Jahre und danach alle zwei Jahre ärztlich untersuchen zu lassen. Die Inhaber eines Führerausweises aller übrigen Kategorien haben sich ab dem vollendeten 75. Altersjahr alle zwei Jahre ärztlich untersuchen zu lassen.

4^{bis} Die ärztliche Untersuchung muss unter der Verantwortung eines Arztes nach Artikel 5a^{bis} VZV durchgeführt werden:

- a. durch einen Arzt der Stufe 2 für Ausweisinhaber der Kategorie B oder C;
- b. durch einen Arzt der Stufe 1 für Ausweisinhaber aller übrigen Kategorien.

5 Bewerber und Inhaber der Ausweiskategorien B und C müssen die medizinischen Mindestanforderungen für die Gruppe 2 nach Anhang 1 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 erfüllen.